

Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft*

06/14

UNTERNEHMER

1. Bauträger: Umsatzsteuererstattung ist möglich
2. Mehrwertsteuer: Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer
3. Lohnveredelung: Innergemeinschaftliches Verbringen oder vorübergehende Verwendung?
4. Kein Schadensersatz: Vergütung für vorzeitige Vertragsbeendigung löst Umsatzsteuer aus
5. Umsatzsteuerberechnung: Ein Kassenminus mindert nicht die Umsatzsteuer
6. Steuerbefreiung: Altenpflegeleistungen sind umsatzsteuerfrei
7. Investitionsabzugsbetrag: Steuerförderung ist auch nach einer Außenprüfung noch möglich
8. Gewinne aus Betriebsaufgabe: Kein ermäßigter Steuersatz bei schrittweiser Auflösung der stillen Reserven

ÄRZTE UND HEILBERUFE

9. Steuerfreiheit: Lieferung von Zytostatika für ambulante Behandlung kann steuerbefreit sein

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

10. Übergang zum Halbeinkünfteverfahren: Zusammenhang zwischen EK 04 und steuerlichem Einlagekonto
11. Dividende und Mindestbeteiligung: Zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden
12. Gewinnerzielungsabsicht: Verlustbetrieb wird durch Beteiligungserträge gewerbesteuerpflichtig
13. Gesellschafter-Geschäftsführer: Unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist nicht umsatzsteuerbefreit

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Betriebliche Weiterbildung: Geopferte Stunden sind keine Werbungskosten
15. Zukunftssicherung des Arbeitnehmers: Keine 44-€-Freigrenze für Beitragsübernahmen durch Arbeitgeber
16. Firmenwagen: Nutzungsgebühr mindert geldwerten Vorteil
17. Riester-Förderung: Für Beamte ist die rechtzeitige Einverständniserklärung zur Datenübermittlung wichtig

HAUSBESITZER

18. Photovoltaikanlage: Kosten für tragende Gebäude sind keine Betriebsausgaben
19. Bemessung der Grunderwerbsteuer: Pflegeverpflichtung des Käufers ist Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

KAPITALANLEGER

20. Steuerstundungsmodelle: Eingeschränkter Verlustausgleich ist verfassungsgemäß
21. Verlust aus privatem Veräußerungsgeschäft: Fondsverkauf in US-Dollar führt zur Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens

ALLE STEUERZAHLER

22. Kilometersatz bei Dienstreisen: Allgemeinverfügung weist Einsprüche gegen zu niedrige Pauschale zurück
23. Beschränkter Kostenabzug: Kellerraum in Einfamilienhaus ist ein häusliches Arbeitszimmer
24. Kinderbetreuungskosten: Gesetzliche Abzugsvoraussetzungen sind verfassungsgemäß
25. Kinderfreibeträge: BMF erklärt Übertragungsregeln bei Lebenspartnern
26. Erbschaftsteuer: Pflegefreibetrag für Verwandte in gerader Linie
27. Verheiratetes Kind: Heirat schließt Kindergeldanspruch seit 2012 nicht mehr aus
28. Volljähriges behindertes Kind: Wann ein Pflegekindschaftsverhältnis steuerlich anerkannt wird
29. Kranken- und Pflegeversicherung: Wie wirken sich Beitragserstattungen auf den Sonderausgabenabzug aus?
30. Steuerhinterzieher unter Druck: Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Bauträger: Umsatzsteuererstattung ist möglich

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD NRW) hat sich zur Problematik des Wechsels der Steuerschuldnerschaft bei **Bauträgern** geäußert. Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine Leistung, die er erbringt.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert eine Ware oder erbringt eine Dienstleistung. Im Regelfall schuldet er die

Umsatzsteuer für diesen Umsatz.

Es gibt jedoch Ausnahmen von diesem Grundfall. Betroffen ist davon unter anderem die Baubranche. Bislang war streitig, ob auch Bauträger unter den Wechsel der Steuerschuldnerschaft fallen. Die Finanzämter gingen im Regelfall davon aus, dass ein Bauträger die Steuer für die Bauleistungen eines **Subunternehmers** schuldet. Der Bundesfinanzhof hatte jedoch bereits vor geraumer Zeit entschieden, dass dies im Regelfall nicht zutreffend ist. Da bis zu diesem Machtwort des höchsten deutschen Finanzgerichts die Finanzverwaltung von einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft ausgegangen ist, haben viele Bauträger als Leistungsempfänger von Bauleistungen zu Unrecht Umsatzsteuer gezahlt. Die OFD NRW weist darauf hin, dass in diesen Fällen eine **Erstattung** der Umsatzsteuer an den Bauträger erfolgen kann.

Hinweis: Über weitere Entwicklungen bei der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen - beispielsweise über das neueste BMF-Schreiben zu diesem Thema - berichten wir Ihnen in den folgenden Ausgaben.

2. Mehrwertsteuer:

Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer

Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint Martin – wer bekommt nicht Fernweh bei diesen Orten? Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit den Destinationen unter **umsatzsteuerlichen** Aspekten beschäftigt. Politisch gehören die genannten Länder zu Frankreich. Bei der Umsatzsteuer sind sie jedoch anders zu behandeln, da es sich bei ihnen um **Drittländer** handelt, die nicht zum Gebiet der EU gehören. Die Unterscheidung ist für den **Warenverkehr** wichtig. Werden Waren in ein Drittland ausgeführt, gelten andere Regelungen als beim Export in einen EU-Staat.

Beispiel: Wird Ware in einen Staat exportiert, der zum Drittlandsgebiet gehört, muss eine Zollanmeldung erfolgen (Ausfuhr); Ausnahmen gelten für verbrauchsteuerpflichtige Güter. Das ist bei einem Export in einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht erforderlich. Die Lieferung in einen anderen EU-Staat stellt eine zollfreie innergemeinschaftliche Lieferung dar.

Bei den genannten französischen Überseegebieten erfolgt umsatzsteuerlich eine Ausfuhr, obwohl sie politisch zu Frankreich gehören. Das BMF weist in einem neuen Schreiben auf diese Besonderheit hin.

Hinweis: Derartige Besonderheiten sind auch innerhalb von Europa nicht selten. So ist zum Beispiel der Berg Athos, obwohl er mitten in Griechenland liegt, Drittlandsgebiet. Gleiches gilt für die Kanarischen Inseln, obwohl sie zu Spanien gehören. Umgekehrt geht es aber auch: Das Fürstentum Monaco ist politisch unabhängig. Dennoch gehört es umsatzsteuerlich zu Frankreich und damit zum Gebiet der EU.

3. Lohnveredelung:

Inneregemeinschaftliches Verbringen oder vorübergehende Verwendung?

Zur häufigen Praxis deutscher Unternehmen gehört das Verbringen ihrer Produkte zur sogenannten **Lohnveredelung** in andere EU-Mitgliedstaaten. Nach dort erfolgter Be- oder Verarbeitung kehren die Produkte zum Teil nach Deutschland zurück, werden aber teilweise auch zur weiteren Bearbeitung in ein anderes Mitgliedsland weitertransportiert. Bislang bestand aufgrund der verschiedenen nationalen Regelungen große Unsicherheit über die umsatzsteuerliche Behandlung dieser zwischen den EU-Ländern bewegten Produkte. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte jetzt klar, dass ein vorübergehendes, nichtsteuerbares Verwenden nur vorliegt, wenn das Produkt nach der Bearbeitung in das Abgangsland zurücktransportiert wird.

In dem vom EuGH entschiedenen Streitfall lieferte ein französisches Unternehmen industrielle Erdgaskompressoren an eine spanische Gesellschaft. Zuvor wurden die Kompressoren nach Italien gebracht. Dort wurden sie für die **Endauslieferung** mit weiteren Bauteilen versehen. Anschließend erfolgte die Auslieferung direkt von Italien nach Spanien.

Exportvorgänge aus einem Mitgliedstaat der EU in einen anderen sind von der Umsatzsteuer befreit (**innergemeinschaftliche Lieferung**). Im Streitfall stellte sich die Frage, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung aus Frankreich oder aus Italien nach Spanien vorlag.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung aus Italien gegeben war. Das vorherige Verbringen der noch nicht kompletten Maschine nach Italien stellte eine besondere Form der innergemeinschaftlichen Lieferung aus Frankreich dar (innergemeinschaftliches Verbringen). Es lagen daher zwei innergemeinschaftliche Lieferungen vor:

- eine innergemeinschaftliche Lieferung durch Verbringen nach Italien und

- eine zweite innergemeinschaftliche Lieferung aus Italien nach Spanien.

Hinweis: Für die zweite innergemeinschaftliche Lieferung in Italien muss sich das Unternehmen in Italien zusätzlich steuerlich registrieren lassen. Es wäre daher einfacher gewesen, wenn nur eine innergemeinschaftliche Lieferung direkt aus Frankreich zu beachten gewesen wäre. Dazu hätte die fertige Maschine aber zunächst wieder aus Italien nach Frankreich zurückgebracht werden müssen.

4. Kein Schadensersatz:

Vergütung für vorzeitige Vertragsbeendigung löst Umsatzsteuer aus

Lieferungen und Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und der Zahlung besteht (Leistungsaustausch). Entschädigungen und Schadensersatzzahlungen erfüllen diese Voraussetzung nicht, da sie nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung gezahlt werden, sondern darauf zurückzuführen sind, dass der Zahlende für einen Schaden einzustehen hat. Mangels Leistungsaustauschs unterliegen sie daher nicht der Umsatzsteuer.

In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen einer steuerbaren Leistung gegen Entgelt und einem nicht steuerbaren Schadensersatz für den Unternehmer von erheblicher finanzieller Bedeutung, jedoch nicht immer ganz einfach vorzunehmen. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen weiteren „Mosaikstein“ zur Abgrenzungsprüfung beigelegt. Das Gericht untersuchte den Fall eines IT-Dienstleisters, der für eine (vom Kunden gewollte) vorzeitige Beendigung eines IT-Dienstleistungsvertrags im Vergleichswege eine Vergütung für nicht erbrachte Leistungen erhalten hatte (Ausstiegsprämie). Nach einer Außenprüfung stufte das Finanzamt die Zahlung als Leistung gegen Entgelt ein und forderte entsprechend Umsatzsteuer nach.

Der BFH bestätigte dieses Vorgehen und verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, wonach ein **entgeltlicher Leistungsaustausch** auch vorliegt, wenn ein Unternehmer auf eine ihm vertraglich oder gesetzlich **zustehende Rechtsposition gegen Entgelt verzichtet**. Eine der Umsatzsteuer unterliegende sonstige Leistung ist daher auch dann anzunehmen, wenn er ganz oder teilweise davon Abstand nimmt, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben.

Im Urteilsfall hatte der Unternehmer entgeltlich darauf verzichtet, seine Rechte aus dem geschlossenen IT-Dienstleistungsvertrag weiter auszuüben - und hatte damit eine steuerbare sonstige Leistung erbracht. Der geschlossene Vergleich zwischen ihm und seinem Kunden stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenwert her, so dass ein Leistungsaustausch stattfand.

5. Umsatzsteuerberechnung:

Ein Kassenminus mindert nicht die Umsatzsteuer

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die Streitfrage, inwieweit **Kassendifferenzen** die Umsatzsteuer mindern. Die Klägerin des Ausgangsfalls betreibt in mehreren Filialen einen Bücher- und Zeitschriftenhandel. Dabei kam es immer wieder zu Kassendifferenzen. Der Prüfer des Finanzamts führte dies auf Irrtümer bei der Bargeldrückgabe, unbelegte Bargeldausgaben und unbefugte Bargeldentnahmen (Diebstähle etc.) zurück. Die Klägerin vertrat die Auffassung, diese Mankobeträge in der Kasse minderten die Umsatzsteuer.

Das FG ist dem nicht gefolgt: Die Fehlbeträge in der Kasse wirken sich ihm zufolge bei der **Umsatzsteuer** nicht aus. Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei einem Kassiovorgang dem Kunden zu viel Wechselgeld zurückgegeben wird, ist das für die Umsatzsteuer ohne Bedeutung.

Beispiel: Ein Kunde kauft eine Ware für 20 €. Er bezahlt mit einem 50 € Schein. Versehentlich gibt die Kassiererin jedoch Wechselgeld für 100 € heraus.

Nach Auffassung des FG ist dieser Wechselgeldfehler im Prinzip bei der Umsatzsteuer zu beachten. Beruht die Kassendifferenz demgegenüber zum Beispiel auf einem Diebstahl durch das Personal, darf die Umsatzsteuer nicht gemindert werden. Allerdings sieht das Gericht keine Möglichkeit, mit Sicherheit festzustellen, wie oft welcher Fehler zu einer Kassendifferenz führt. Da sich aber nicht sicher feststellen lässt, aus welchen Sachverhalten sich die Differenzen ergeben, ist eine Minderung grundsätzlich nicht zulässig.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat bereits vor Jahren entschieden, dass - umgekehrt - eine Überzahlung durch den Kunden die Umsatzsteuer aus einer Lieferung erhöht. In dem damaligen Fall kam es durch ein Versehen des Kunden zu einer Doppelbezahlung. Bei einer solchen Fallkonstellation muss der Unternehmer auch die doppelte Umsatzsteuer für seine Leistung abführen. Erst bei der Rückzahlung des zu viel gezahlten Geldes wird die Umsatzsteuer wieder gemindert.

6. Steuerbefreiung: Altenpflegeleistungen sind umsatzsteuerfrei

Soziale Dienstleistungen sind in Deutschland im Regelfall **umsatzsteuerfrei**. Das gilt auch dann, wenn sie von einem selbständigen gewerblichen Unternehmen (z.B. Altenpflegedienst-GmbH) erbracht werden. Das Finanzgericht Münster (FG) musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob dies auch dann gilt, wenn die Pflegedienstleistungen nicht unmittelbar gegenüber den zu pflegenden Personen erbracht werden.

Im Streitfall war eine **Pflegehelferin** unter anderem im Bereich der **Altenpflege** tätig. Sie erbrachte ihre Leistungen jedoch nicht unmittelbar gegenüber den Pflegebedürftigen. Es lag stattdessen eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihr und einem eingetragenen Verein vor. Mit diesem Verein schlossen wiederum die pflegebedürftigen Personen einen entsprechenden Pflegevertrag.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Pflegehelferin umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber dem Verein erbringt. Dem ist das FG entgegengetreten: Die Leistungen der Pflegekraft sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit ergibt sich jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz, sondern aus der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie.

Danach müssen die Mitgliedstaaten der EU die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreien. Weitere Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Anerkennung durch staatliche Stellen als Einrichtung mit sozialem Charakter. Das FG sieht alle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bei der Pflegehelferin als gegeben an. Die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung, die körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Personen gegenüber erbracht werden, sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verknüpft.

Außerdem ist die Pflegehelferin auch eine Einrichtung mit sozialem Charakter. Zwar fehlt ihr die offizielle Anerkennung durch die staatlichen Stellen. Dies spielt jedoch keine Rolle. Denn sie hätte als entsprechende Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt werden müssen.

7. Investitionsabzugsbetrag: Steuerförderung ist auch nach einer Außenprüfung noch möglich

Wenn Sie ein steuerlich begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft haben, steht der nachträglichen Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nichts entgegen. Dies kann nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) auch zu dem Zweck erfolgen, Gewinnerhöhungen aufgrund einer Außenprüfung auszugleichen. Allerdings hat das FG die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, weil die Frage nach der Zulässigkeit der **nachträglichen Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags zum Ausgleich von Gewinnerhöhungen aufgrund einer Außenprüfung** von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Hinweis: Unternehmer, Landwirte und Freiberufler können - unabhängig von der Gewinnermittlungsart - für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Kosten bis zu 200.000 € vorab gewinnmindernd abziehen. Das gilt dann, wenn sie beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den kommenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen.

Weil die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags ein Wahlrecht darstellt, können Sie es bis zum Eintritt der materiellen Bestandskraft derjenigen Steuerfestsetzung oder Gewinnfeststellung ausüben, auf welche es sich auswirkt. Von daher besteht dem FG zufolge kein Hinderungsgrund, den Investitionsabzugsbetrag erstmals in der Außenprüfung geltend zu machen.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags werden entgegen der Verwaltungsansicht nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Anschaffung des begünstigten Wirtschaftsguts im Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Abzugsbetrags bereits erfolgt ist. Denn das Merkmal der „künftigen“ Anschaffung ist nach den Verhältnissen zum Schluss des Wirtschaftsjahres zu beurteilen, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird.

Beispiel: Die Betriebsprüfung kommt in 2014 für das Jahr 2012 zu einem Mehrergebnis von 20.000 €. Der Unternehmer bildet im Gegenzug einen Abzugsbetrag für den in 2013 gekauften Lkw, der 50.000 € gekostet hat. Durch die Minderung um (40 % von 50.000 € =) 20.000 € wird das Mehrergebnis von 20.000 € aus dem Jahr 2012 ausgeglichen. Die Vorgehensweise für 2012 in 2014 ist erlaubt, auch wenn die Anschaffung bereits 2013 erfolgt ist.

8. Gewinne aus Betriebsaufgabe: Kein ermäßigter Steuersatz bei schrittweiser Auflösung der stillen Reserven

Im Steuerrecht ist von einer Betriebsaufspaltung die Rede, wenn ein Unternehmen mindestens eine wesentliche Betriebsgrundlage (z.B. ein Grundstück) an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft vermietet und eine

personelle Verflechtung zwischen beiden Unternehmen besteht.

Hinweis: Der wesentliche Vorteil dieses steuerlichen Konstrukts liegt darin, dass die Vermietung als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden kann. Weil die Wirtschaftsgüter dann betrieblich verhaftet bleiben, müssen die darin enthaltenen stillen Reserven nicht aufgedeckt werden.

Entfallen die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung, liegt nach der Rechtsprechung regelmäßig eine **Betriebsaufgabe** vor, die zu einer gewinnerhöhenden Auflösung der stillen Reserven führt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) behandelte einen Fall, in dem ein Unternehmer ein Grundstück im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an eine GmbH vermietet hatte, an der er zu 51 % beteiligt war. Im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens hielt er das vermietete Grundstück, die Anteile an der Mieter-GmbH und Anteile an einer weiteren GmbH (drei wesentliche Betriebsgrundlagen). Als er die Anteile an der Mieter-GmbH an einen fremden Dritten verkaufte, entfiel die personelle Verflechtung und somit die Betriebsaufspaltung; aus dem Anteilsverkauf und der Überführung des Grundstücks in das Privatvermögen ergab sich ein Gewinn von rund 3,3 Mio. €, den er mit einem ermäßigten Einkommensteuersatz besteuert wissen wollte.

Hinweis: Das Einkommensteuergesetz sieht für Aufgabe- und Veräußerungsgewinne die Anwendung eines besonderen ermäßigten Steuersatzes vor, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er dauernd berufsunfähig ist.

Der BFH lehnte eine ermäßigte Besteuerung jedoch ab und erklärte, dass eine solche nur dann möglich ist, wenn **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** an verschiedene Erwerber **verkauft** oder in das **Privatvermögen überführt** werden; dies gilt ausdrücklich auch für die neuere Rechtslage ab 2001. Im Urteilsfall hatte der Kläger jedoch einen Monat vor dem Grundstücksverkauf die Anteile an der zweiten GmbH zu Buchwerten in eine andere eingebracht, an der er ebenfalls beteiligt war. Somit hatte er letztlich eine wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten, so dass keine begünstigte Betriebsaufgabe vorlag und der ermäßigte Steuersatz nicht anwendbar war. Somit musste der Millionengewinn mit dem regulären Höchststeuersatz (momentan 45 %) versteuert werden.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

9. Steuerfreiheit:

Lieferung von Zytostatika für ambulante Behandlung kann steuerbefreit sein

Wenn Sie als selbständig tätiger Arzt eines Krankenhauses im Rahmen einer **ambulanten Krebsbehandlung zytostatische Medikamente** verschreiben, kann deren Lieferung von der Umsatzsteuer befreit sein. Es muss jedoch in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht zwischen der Medikamentenlieferung und Ihrer ärztlichen Hauptleistung ein untrennbarer Zusammenhang bestehen.

Das Klinikum Dortmund hat bis zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklagt. Streitig ist zwischen dem Finanzamt und der Klinik die Umsatzsteuerpflicht der Lieferung von Zytostatika im Rahmen einer ambulanten Therapie. Im Klinikum werden Krebspatienten im Rahmen einer Chemotherapie behandelt. Die an die Patienten verabreichten zytostatischen Medikamente wurden von der Krankenhausapotheke des Klinikums nach ärztlicher Verordnung für jeden Patienten individuell hergestellt. Die behandelnden Ärzte waren nicht angestellt, sondern innerhalb des Krankenhauses selbständig tätig.

Eine Steuerbefreiung kommt in Betracht, wenn es sich bei der Medikamentenabgabe um einen mit einer ärztlichen Heilbehandlung eng verbundenen Umsatz handelt. Entscheidend ist für den EuGH in diesem Zusammenhang, dass die Präparate durch einen selbständigen Arzt verabreicht wurden. Die Heilbehandlungen der Ärzte selbst sind steuerbefreit. Die Zytostatika werden durch die Krankenhausapotheke abgegeben. Beide Leistungen müssten untrennbar miteinander verbunden sein, damit eine Steuerfreiheit in Betracht kommt. Der EuGH traf in der Streitsache keine abschließende Entscheidung. Vielmehr muss jetzt der Bundesfinanzhof prüfen, ob die Medikamentenlieferung in tatsächlicher und in wirtschaftlicher Hinsicht von der Hauptleistung der ärztlichen Heilbehandlung untrennbar ist.

Hinweis: Unstreitig ist, dass die Abgabe von zytostatischen Medikamenten umsatzsteuerfrei ist, wenn sie im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung erfolgt.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

10. Übergang zum Halbeinkünfteverfahren: Zusammenhang zwischen EK 04 und steuerlichem Einlagekonto

Im Jahr 2001 wurde im Körperschaftsteuerrecht das - nach Ansicht des Gesetzgebers - zu komplizierte Anrechnungsverfahren durch das Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Wesentlich für das Anrechnungsverfahren war die Unterteilung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften in diverse „Töpfe“, und zwar abhängig davon, aus welchen Quellen diese gespeist wurden.

So gab es unter anderem Töpfe für steuerfreie Gewinne (EK 02) und für Einlagen des Gesellschafters (EK 04). Bei Ausschüttungen musste der Ursprungstopf der Finanzierung identifizierbar sein, da ausgeschüttete Gewinne (EK 02) im Anrechnungsverfahren stets 30 % Körperschaftsteuer kosten sollten (sog. Ausschüttungsbelastung). Im EK 02 schlummerte folglich eine Körperschaftsteuerbelastung.

Einzig Ausschüttungen finanziert aus dem EK-04-Topf blieben steuerfrei, da hierbei keine Gewinne, sondern lediglich Einlagen der Gesellschafter zurückgewährt wurden.

Bei der Umstellung des Besteuerungsverfahrens wurden die Töpfe vereinfacht. EK 02 und EK 04 blieben aber grundsätzlich mit den Bezeichnungen „Körperschaftsteuererhöhung“ und „steuerliches Einlagekonto“ bestehen. Zugunsten des Gesellschafters wurde angenommen, Ausschüttungen werden immer zuerst aus dem (günstigen) steuerlichen Einlagekonto finanziert, und erst danach aus dem EK 02.

Doch wie soll mit negativen Kapitalständen umgegangen werden? Der Bundesfinanzhof hat es **abgelehnt**, das **negative EK 04 als Anfangsbestand** des steuerlichen Einlagekontos heranzuziehen.

Hinweis: Ein negatives EK 04 einer Gesellschaft ist ungünstig, denn in diesem Fall werden die Ausschüttungen aus dem EK 02 finanziert und somit besteuert.

11. Dividende und Mindestbeteiligung: Zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden

Eines der grundlegendsten Prinzipien des deutschen Unternehmenssteuerrechts besteht darin, dass Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften zu 95 % steuerfrei sind. Bei ausländischen Muttergesellschaften darf der Staat jedoch 25 % Kapitalertragsteuer auf die volle Dividende einbehalten, sofern die Beteiligung nicht mehr als 10 % beträgt (sog. Streubesitzdividenden).

Der Europäische Gerichtshof sah hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber inländischen Muttergesellschaften, die dadurch unzulässigerweise bevorteilt würden. Deutschland hatte zwei Möglichkeiten, darauf zu reagieren:

1. ausländische Muttergesellschaften von der Steuer freizustellen oder
2. eine Mindestbeteiligungsgröße für inländische Muttergesellschaften einzuführen.

Sie vermuten richtig, dass sich der Staat für die zweite Variante entschieden hat. Für inländische Kapitalgesellschaften, die untereinander beteiligt sind, gilt: Dividenden sind nur dann (zu 95 %) steuerfrei, wenn die der Ausschüttung zugrundeliegende Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres mindestens 10 % beträgt.

Wie ist aber der Fall gelagert, wenn im laufenden Kalenderjahr eine Beteiligung erworben wird?

Hier hilft eine Regelung des Körperschaftsteuergesetzes. Laut dieser gilt eine Beteiligung als zu Beginn des Kalenderjahres erworben, sofern im laufenden Jahr ein Anteilspaket von mindestens 10 % erstanden wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist allerdings mit aktueller Verfügung darauf hin, dass diese **Rückwirkungsfiktion** nur dann greift, wenn **mindestens 10 % auf einmal erworben** werden. Denn die Dividende ist auch dann steuerpflichtig, wenn durch gestückelte Ankäufe am Ende des Jahres eine Gesamtbeteiligung von 10 % und mehr erreicht wird.

12. Gewinnerzielungsabsicht: Verlustbetrieb wird durch Beteiligungserträge gewerbesteuerpflichtig

Eine **Gewinnerzielungsabsicht** liegt in gewerbesteuerlicher Hinsicht auch dann vor, wenn eine Trägerkörperschaft zur Verbesserung der Ertragslage in ihren Betrieb gewerblicher Art Aktien oder GmbH-Anteile einlegt, um die in der Vergangenheit ausgewiesenen Verluste künftig mit Erträgen aus den **Aktien** oder **GmbH-Anteilen** verrechnen zu können.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geht das Finanzgericht Köln davon aus, dass die Einbringung der Anteile dazu führt, dass sich die Ertragslage des Betriebs grundlegend ändert, und dass es sich bei der

Einlage um eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahme handelt, die sich auch in gewerbesteuerlicher Hinsicht auf die Gewinnerzielungsabsicht auswirkt. In diesem Fall stellen die eingelegten Wertpapiere kein Investment im Rahmen der Vermögensverwaltung dar, sondern werden in den steuerbaren Bereich verlagert. Die Gewinne aus den Anteilen sind dem Grunde nach **gewerbesteuerpflichtig**.

Hinweis: Grundsätzlich unterliegt jeder inländische Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Um ein gewerbliches Unternehmen handelt es sich, wenn ein Betrieb eine nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

13. Gesellschafter-Geschäftsführer: Unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist nicht umsatzsteuerbefreit

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um den Vorsteuerabzug für das Inventar von **Geschäftsführerwohnungen**. Ein Möbelhaus hatte mehrere Pavillons angemietet. Es stattete sie mit entsprechendem Inventar für Wohn- und Schlafbereiche sowie Küche aus. Die Pavillons wurden den beiden Geschäftsführern des Unternehmens als Wohnungen überlassen. Aus den Anschaffungskosten wollte das Möbelhaus die Vorsteuer in Höhe von insgesamt ca. 34.000 € abziehen. Das Finanzamt ließ den **Vorsteuerabzug** nicht zu. Für das Inventar der privaten Wohnungen könnten die Vorsteuern nicht berücksichtigt werden, da es sich um eine steuerfreie Wohnraumüberlassung handele.

Hinweis: Die Vorsteuer aus einer Handwerkerleistung oder aus dem Inventar kann nicht abgezogen werden, da die Miete bei der Wohnraumvermietung auch nicht umsatzversteuert werden muss.

Das FG hat im Streitfall den Vorsteuerabzug zugelassen: Die Nutzung durch die Geschäftsführer als Wohnung sei nicht mit einer Wohnungsvermietung an einen privaten Mieter vergleichbar. Die Wohnungen seien nämlich unentgeltlich an die Geschäftsführer überlassen worden. Eine Vermietung setze jedoch ein Entgelt - die Miete - voraus. Daran habe es in diesem Fall gefehlt.

Eine solche Bewertung hat allerdings auch zur Folge, dass die unentgeltliche private Nutzung durch die Geschäftsführer im Gegenzug der Umsatzbesteuerung unterworfen wird. Das Unternehmen muss jetzt - ausgehend von der Vorsteuer in Höhe von ca. 34.000 € - pro Jahr über einen Zeitraum von fünf Jahren ca. 6.800 € Umsatzsteuer zahlen. Somit wird die gezogene Vorsteuer im Ergebnis über fünf Jahre verteilt wieder an das Finanzamt zurückgezahlt. Es liegt daher nur noch ein **Zinsvorteil** vor.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Betriebliche Weiterbildung: Geopferte Stunden sind keine Werbungskosten

Dass Arbeitnehmer einen Eigenanteil zu Fortbildungskosten beitragen (z.B. durch anteilige Zahlung der Kursgebühren), ist die gängigste Form einer Selbstbeteiligung. Darüber hinaus ist es aber beispielsweise auch möglich, sich in zeitlicher Hinsicht an einer betrieblichen Qualifizierung zu beteiligen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist in einer aktuellen Kurzinfor auf solche Fälle hin, in denen Arbeitnehmern für Weiterbildungsmaßnahmen jährlich 50 Stunden von ihrem persönlichen Stundenkonto abgezogen werden. Entsprechende tarifvertragliche Regelungen sehen vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur die darüber hinausgehenden Fortbildungsstunden vergütet.

Hinweis: Im Ergebnis leistet der Arbeitnehmer also unentgeltliche Mehrarbeit für seine Fortbildung.

Die OFD erklärt weiter, dass etliche Arbeitnehmer einen Teil ihrer entgangenen Stundenpauschal als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht haben, indem sie ihren umgerechneten Stundenlohn auf die aufgewendete Zeit übertrugen (z.B. $50 \times 30 \text{ €} = 1.500 \text{ €}$).

Nach der Weisung der OFD dürfen die Finanzämter diesen Kostenabzug jedoch steuerlich nicht anerkennen, da nur **konkret beruflich veranlasste Ausgaben in Geld oder Geldeswert** zu den Werbungskosten zählen.

Die Mehrarbeit, die bei einer zeitlichen Selbstbeteiligung unentgeltlich geleistet wird, zählt hingegen nicht zu den Werbungskosten, da es in diesem Fall an einem tatsächlichen Aufwand des Arbeitnehmers fehlt.

Hinweis: In der Praxis sollten Arbeitgeber prüfen, ob sie ihre Arbeitnehmer nicht besser unmittelbar finanziell an Fortbildungsmaßnahmen beteiligen, zum Beispiel durch einen Eigenanteil an der Kursgebühr. In diesem Fall können die Arbeitnehmer ihren Beitrag als Werbungskosten abziehen, da ein tatsächlicher Aufwand vorliegt.

15. Zukunftssicherung des Arbeitnehmers:

Keine 44-€-Freigrenze für Beitragsübernahmen durch Arbeitgeber

Sachbezüge, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zuschießt, dürfen bis zu einer Höhe von monatlich 44 € lohnsteuerfrei bleiben. Diese Freigrenze ist jedoch nur anwendbar, wenn die Zuwendung als Sachlohn (und nicht als Barlohn) anzusehen ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits im Jahr 2013 erklärt, dass Beiträge des Arbeitgebers für Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitnehmers (z.B. zu einer privaten Pflegezusatzversicherung oder Krankentagegeldversicherung) nicht unter die günstige 44-€-Grenze fallen. Die Übernahme dieser muss demnach regulär versteuert werden.

Das Ministerium wies darauf hin, dass eine Zahlung von Barlohn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bereits dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer ist und der Arbeitgeber dessen Beiträge übernimmt. Gleiches muss nach Auffassung des BMF gelten, wenn der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer die versicherte Person. Eine Qualifizierung als Barlohn ist demnach gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet die Beiträge zur Verfügung stellt.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat die vom BMF geäußerten Grundsätze aufgegriffen und erklärt, dass die Finanzämter **anderslautende Anrufungsauskünfte** mit Wirkung zum 01.01.2014 **widerrufen** sollen.

Hinweis: Mit einer Anrufungsauskunft können Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einen lohnsteuerlichen Sachverhalt - wie zum Beispiel die Behandlung von Beitragsübernahmen durch den Arbeitgeber - gebührenfrei und rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären lassen. Die Finanzämter haben allerdings das Recht, eine erteilte Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Machen die Finanzämter wie im vorliegenden Fall hiervon Gebrauch, können sich Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer nicht mehr auf die darin geäußerte Rechtsauffassung (z.B. die Steuerfreiheit einer Beitragsübernahme) berufen.

16. Firmenwagen:

Nutzungsgebühr mindert geldwerten Vorteil

Ermitteln Sie den geldwerten Vorteil aus der verbilligten Überlassung eines **Dienstwagens** zu Ihrer Privatnutzung sowie für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte nach der **Fahrtenbuchmethode** und leisten dafür eine monatliche **Nutzergebühr** an Ihren Arbeitgeber? Dann sind bei der Berechnung des geldwerten Vorteils die Gesamtkosten Ihres Arbeitgebers für das Fahrzeug nicht um die Nutzungsvergütung zu vermindern. Errechnet sich für Ihre private Nutzung ein Anteil, der geringer ist als die von Ihnen gezahlte Nutzungsvergütung, ist Ihnen einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen zufolge kein Arbeitslohn zuzurechnen. Der **überschießende Anteil der Nutzungsvergütung** ist **weder als Werbungskosten noch als negativer Arbeitslohn** zu qualifizieren.

Müssen Sie für den gestellten Firmenwagen Nutzungsvergütungen an den Arbeitgeber zahlen, mindern diese Zuschüsse den geldwerten Vorteil. Das gelingt aber nur bis zu einem Betrag von 0 €. Eine darüber hinaus gezahlte Nutzungsvergütung führt weder zu Werbungskosten noch zu einem negativen Arbeitslohn.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ermittelt mühselig mit dem Fahrtenbuch über das Jahr einen geldwerten Vorteil für seine Freizeitfahrten von 5.600 €. Für den Firmenwagen muss er monatlich 500 € selbst zuzahlen. Damit verpuffen (5.600 € - 12 x 500 €) 400 € im Jahr. Nur eine Vergütung von bis zu 466,66 € monatlich wirkt sich aus.

Lohnbüro und Mitarbeiter sollten dafür sorgen, dass die Nutzungsvergütungen nicht über dem geldwerten Vorteil liegen.

Hinweis: Wenn Mitarbeiter statt einer pauschalen Nutzungsvergütung einzelne Kfz-Kosten (z.B. Treibstoff) selbst übernehmen, ist bei Anwendung der 1%-Regelung keine Kürzung zulässig. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode gehören die vom Mitarbeiter selbstgetragenen Einzelkosten nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

17. Riester-Förderung:

Für Beamte ist die rechtzeitige Einverständniserklärung zur Datenübermittlung wichtig

Versäumen Sie als **Beamter** binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Zweijahresfrist im Einkommensteuergesetz (EStG) die Abgabe Ihrer **Einverständniserklärung** zur Übermittlung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (früher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gegenüber Ihrer Besoldungsstelle, entfällt auch Ihr Anspruch auf die Altersvorsorgezulage (sog. **Riester-Förderung**). Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) nicht zu einer frühzeitigen Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für die Altersvorsorgezulage verpflichtet.

Bei der im EStG für Besoldungsempfänger geforderten Einwilligungserklärung handelt es sich um eine konstitutive Voraussetzung für die Gewährung der Altersvorsorgezulage. Liegt Ihre Einwilligung nicht spätestens zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres vor, das auf das Beitragsjahr folgt, besteht für Sie kein Anspruch auf die Zulage.

Die Zulagestelle ist innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist befugt, die möglicherweise zunächst ohne weitere Prüfung gewährte Zulage wieder zurückzubuchen. Haben Sie nun als Beamter die Einwilligung in die elektronische Übermittlung von Besoldungsdaten gegenüber Ihrer Bezugsstelle nicht rechtzeitig erklärt, kann dies weder durch eine rückwirkende Fristverlängerung noch im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geheilt werden.

Die Entscheidung zur Riester-Zulage ist nur für Zulageberechtigte bedeutsam, die nicht in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Das sind in der Regel die verbeamteten Angestellten einer Behörde. Diese sollten ihre Zustimmung zur Datenübermittlung fristgerecht erteilen, um nicht die Zulage auf ihren Riester-Sparvertrag zu verspielen.

Hinweis: Der Urteilstenor war dem FG so wichtig, dass es zu der Entscheidung extra eine Pressemitteilung veröffentlicht hatte.

HAUSBESITZER

18. Photovoltaikanlage:

Kosten für tragende Gebäude sind keine Betriebsausgaben

Betreiben Sie eine Photovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht, müssen Sie die vom Netzbetreiber erhaltenen Vergütungen als Einnahmen aus Gewerbebetrieb versteuern. In diesem Fall sind Sie natürlich sehr daran interessiert, sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Anlage als Betriebsausgaben abzuziehen.

Ob auch die laufenden Kosten des tragenden Gebäudes abgezogen werden dürfen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im vorliegenden Fall ging es um einen Landwirt aus Nordrhein-Westfalen, der seinen Betrieb an seine Ehefrau verpachtet hatte. Sie unterhielt auf dem Anwesen eine Pferdepension und nutzte hierzu auch eine gepachtete Reithalle und eine Mehrzweckhalle, auf deren Dächern ihr Gatte zwei Photovoltaikanlagen (in Trägerkonstruktion) betrieb. Das Finanzamt sah die Vermietung der beiden Hallen als Liebhaberei an, da deren Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen, und erkannte die Gebäudekosten steuerlich nicht als Werbungskosten bei der Vermietungstätigkeit an. Mit seiner Klage versuchte der Landwirt nun, wenigstens einen Teil der Hallenkosten als Betriebsausgaben beim Betrieb „Stromerzeugung“ abzuziehen. Er argumentierte, dass die Photovoltaikanlagen ohne die Hallen nicht hätten installiert werden können.

Der BFH erkannte die Kosten jedoch nicht als Betriebsausgaben an, denn die Gebäudeabschreibung und die sonstigen Hallenkosten wären vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen** des Betriebs „Stromerzeugung“, denn sie dienten der privaten Nutzung als Lagerstätte, Pferdestall und Reitplatz. Dass das Dach für den Betrieb der Photovoltaikanlage mitgenutzt wurde, ist insoweit unerheblich.

Wegen der betrieblichen Mitnutzung der Hallen kann auch **kein anteiliger Kostenabzug** bei der gewerblichen Tätigkeit (sogenannte Aufwandseinlage) erfolgen, weil es an einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab fehlt. So können die Aufwendungen nicht nach dem Verhältnis der Flächen (Dachfläche zur Nutzfläche im Innenraum) aufgeschlüsselt werden, weil diese Kenngrößen nicht vergleichbar sind. Auch eine Kostenaufteilung anhand der Einnahmen (Vermietungserlöse zu Einspeisevergütungen) hielt der BFH für nicht anwendbar.

Hinweis: Steuerbürger, die auf ihrem privaten Wohnhaus eine Solaranlage betreiben, können somit keine anteiligen Gebäudekosten als Betriebsausgaben abziehen. Der Vorteil für sie ist aber, dass das Gebäude auch nicht (anteilig) zum Betriebsvermögen zählt. Somit kann das Haus nach Ablauf der zehnjährigen Spekulationsfrist steuerfrei verkauft werden.

19. Bemessung der Grunderwerbsteuer: Pflegeverpflichtung des Käufers ist grunderwerbsteuerliche Gegenleistung

Die Höhe der Grunderwerbsteuer bestimmt sich in erster Linie nach dem Wert der Gegenleistung (z.B. dem Kaufpreis eines Grundstücks). Eine Gegenleistung kann auch darin bestehen, dass sich der Grundstückserwerber beim Kauf verpflichtet, dessen Veräußerer später bei Bedarf unentgeltlich zu pflegen.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) stellt in einer aktuellen Verfügung dar, wie sich der **Wert dieser Pflegeverpflichtung** berechnet und wann ein Ansatz für steuerliche Zwecke erfolgt. Demnach kann Ersterer mit folgenden Monatswerten angenommen werden:

bei Pflegestufe I	450 €
bei Pflegestufe II	1.100 €
bei Pflegestufe III	1.550 €

Sofern der Grundstückserwerber **keine ausgebildete Pflegekraft** ist, können die Leistungen wie folgt angesetzt werden:

bei Pflegestufe I	235 €
bei Pflegestufe II	440 €
bei Pflegestufe III	700 €

Muss der Grundstückserwerber für den Fall einer nicht eintretenden Pflege eine Ersatzleistung erbringen, sollen die Finanzämter diese für steuerliche Zwecke ansetzen.

Zu der Frage, wann die **Pflegeverpflichtung zu besteuern** ist, unterscheidet die OFD zwei Fälle:

- **Besteht** die Pflegebedürftigkeit bereits bei Abschluss des Grundstückskaufvertrags, wird die Gegenleistung in Form der Pflegeverpflichtung sofort in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen.
- Ist die Pflegeleistung hingegen erst **in (ungewisser) Zukunft** zu erbringen, setzen die Finanzämter die Grunderwerbsteuer zunächst ohne den Wert der Pflegeverpflichtung fest und weisen im Steuerbescheid darauf hin, dass der Beginn der Pflege dem Finanzamt angezeigt werden muss. Die Finanzämter verlassen sich jedoch nicht nur auf eine Rückmeldung des Steuerschuldners, sondern überwachen den Steuerfall über (maximal) zehn Jahre. Tritt der Pflegefall ein, wird das Finanzamt die Pflegeleistung über einen zusätzlichen Bescheid besteuern.

KAPITALANLEGER

20. Steuerstundungsmodelle: Eingeschränkter Verlustausgleich ist verfassungsgemäß

Anleger dürfen Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnen; eine Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich.

Hinweis: Mit dieser Abzugsbeschränkung will der Gesetzgeber bestimmte Modelle steuerlich unattraktiv machen, die gezielt auf Steuerstundung ausgerichtet sind. Erfasst werden hiervon klassischerweise geschlossene Fonds in Form einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase der Investition hohe steuerliche Verluste zuweisen.

Schon vor Jahren war der Gesetzgeber solchen Modellen mit einer Verlustabzugsbeschränkung entgegengetreten. Da sie in der Praxis aber schnell an die gesetzlichen Vorgaben angepasst worden waren, brachte die Vorschrift nicht den erhofften Erfolg. Daher schuf der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine neue Verlustverrechnungsbeschränkung in § 15b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte, dass dieses neue Regelwerk hinreichend konkret definiert, welche Modelle von der Verlustabzugsbeschränkung erfasst werden.

Nach § 15b EStG liegt ein Steuerstundungsmodell vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte** erzielt werden sollen. Beispielsweise dann, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

Der BFH erklärte, dass diese Definition dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Nach seiner Auffassung müssen die gesetzlichen Begrifflichkeiten wie folgt verstanden werden:

- **Vorgefertigtes Konzept:** Damit ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, muss eine umfassende Investitionskonzeption vorliegen, die sich regelmäßig an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist regelmäßig vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form (z.B. durch Katalog) vertrieben wird.
- **Passivität des Investors:** Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt weiter voraus, dass dem Investor eine Investitionsmöglichkeit „geboten“ wird. Er muss also eine passive Rolle bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen.

Hinweis: Die Annahme eines Steuerstundungsmodells fordert allerdings nicht zwingend, dass der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit den erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Somit kann auch ein Vertrieb im Stillen dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

21. Verlust aus privatem Veräußerungsgeschäft: Fondsverkauf in US-Dollar führt zur Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens

Welche erheblichen steuerlichen Auswirkungen Wechselkursschwankungen bei Fremdwährungsgeschäften haben können, zeigt ein Milliardendeal, der jüngst vom Bundesfinanzhof (BFH) untersucht wurde. Konkret ging es um die Frage, in welcher Höhe ein Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften besteht. Im Urteilsfall hatte ein deutscher Großanleger im Jahr 1998 rund 1 Mrd. DM in US-Dollar eingetauscht und hiervon Fondsanteile in US-Dollar erworben. Elf Monate später verkaufte er einen Teil dieser, die erlösten US-Dollar tauschte er teilweise wieder in D-Mark um. Der Deal in der Übersicht:

- 12.01.1998: Kauf von 600.000.000 US-\$ für 1.088.778.000 DM (Wechselkurs: 1,81463 DM/US-\$) und Erwerb von 4.850.000 Fondsanteilen in US-Dollar
- 28.12.1998: Verkauf von 2.940.722 Fondsanteilen für 380.000.000 US-\$
- 11.01.1999: Umtausch von 70.000.000 US-\$ des Verkaufserlöses in 117.600.000 DM (Wechselkurs: 1,68000 DM/US-\$)

Der Großanleger machte nun geltend, dass er für den ursprünglichen Einkauf der 70.000.000 US-\$ am 12.01.1998 insgesamt 127.024.100 DM aufgewandt habe (bei damaligem Wechselkurs von 1,81463 DM/US-\$) und mit dem Umtausch in DM am 11.01.1999 nur 117.600.000 DM erlöst habe (bei damaligem Wechselkurs von 1,68000 DM/US-\$). Somit müsse ihm die Differenz von 9.424.100 DM als Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften zuerkannt werden.

Der BFH wies jedoch darauf hin, dass beim Verkauf der Fondsanteile am 28.12.1998 ein Tausch von Anteilen in Fremdwährung stattgefunden hat. Somit ist die **Fremdwährung erst an diesem Tag angeschafft** worden, an dem der Wechselkurs nur 1,68180 DM/US-\$ betrug, so dass bei der Berechnung des Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften weitaus **geringere Anschaffungskosten** von 117.726.000 DM anzusetzen sind. Bezogen auf den Erlös aus dem Rücktausch am 11.01.1999 ergibt sich daher lediglich ein Minus in Höhe von 126.000 DM. Daher hatte das Finanzamt den Verlust zu Recht nur in dieser Höhe anerkannt.

Hinweis: Der Verlust ist somit dahingeschmolzen, weil die Anschaffung des Fremdwährungsguthabens erst mit dem Verkauf der Fondsanteile verwirklicht worden war. Da an diesem Tag ein niedrigerer Wechselkurs galt als beim ursprünglichen Einkauf der US-Dollar, waren die Anschaffungskosten des Veräußerungsgeschäfts weitaus geringer als vom Investor dargestellt.

ALLE STEUERZAHLER

22. Kilometersatz bei Dienstreisen: Allgemeinverfügung weist Einsprüche gegen zu niedrige Pauschale zurück

Viele Steuerzahler haben in der Vergangenheit in Einsprüchen eine Anhebung des pauschalen Kilometersatzes für Auswärtstätigkeiten von 0,30 € auf 0,35 € gefordert. Ihre Begründung basierte auf reisekostenrechtlichen Neuregelungen einiger Bundesländer, den Satz für steuerfreie Kostenerstattungen bei Fahrten mit dem eigenen Pkw anzuheben. Diese Anpassung wollten die Einspruchsführer auch für den Werbungskostenabzug durchsetzen.

Die Finanzämter hatten diese Einsprüche bislang ruhend gestellt, da zu dieser Frage noch eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig war. Da dieses Verfahren für den Steuerzahler nachteilig ausgegangen ist, folgen nun die verfahrensrechtlichen Konsequenzen: Die obersten Finanzbehörden der Länder haben mit einer sogenannten Allgemeinverfügung alle **anhängigen Einsprüche und Änderungsanträge** zur Thematik auf einen Schlag **zurückgewiesen**.

Hinweis: Betroffene Einspruchsführer können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem

zuständigen Finanzgericht klagen. Ob sich dieser (mitunter lange) Weg lohnt, sollte vorab mit dem steuerlichen Berater geklärt werden.

23. Beschränkter Kostenabzug: Kellerraum in Einfamilienhaus ist ein häusliches Arbeitszimmer

Erwerbstätige können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer nach dem Einkommensteuergesetz lediglich in zwei Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen:

- Ist das Arbeitszimmer der Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abziehbar (unbeschränkter Kostenabzug).
- Ist das Arbeitszimmer zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, für die dort erledigten Arbeiten steht aber kein Alternativarbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Kostenabzug bis maximal 1.250 € pro Jahr zulässig (beschränkter Kostenabzug).

In allen anderen Fällen (kein Mittelpunkt, kein fehlender Alternativarbeitsplatz) dürfen die Raumkosten nicht in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Die vorgenannten Abzugsbeschränkungen gelten jedoch nicht, wenn das Arbeitszimmer außerhalb der häuslichen Sphäre liegt. Hierbei handelt es sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer, was beispielsweise dann vorliegt, wenn der Steuerbürger eine separate Wohnung in einem Mehrfamilienhaus als Büro nutzt (auf einer anderen Etage als die Privatwohnung). Die Kosten dieses Raumes dürfen - sofern eine berufliche oder betriebliche Nutzung vorliegt - stets in voller Höhe steuerlich abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut darauf hingewiesen, dass ein **als Arbeitszimmer genutzter Kellerraum in einem Einfamilienhaus** in aller Regel ein **häusliches Arbeitszimmer** ist und somit den Abzugsbeschränkungen unterliegt. Einzig bei intensivem Publikumsverkehr kann laut BFH die Verbindung zur häuslichen Sphäre aufgehoben sein. Gelegentliche Beratungsgespräche im Arbeitszimmer genügen hierfür jedoch nicht.

Hinweis: Nach der neueren BFH-Rechtsprechung liegt ein Raum erst dann außerhalb der häuslichen Sphäre, wenn er allein über eine allgemeine Verkehrsfläche zugänglich ist, die auch fremde Dritte nutzen können. Kellerräume können daher meist nur in Mehrfamilienhäusern als außerhäusliche Arbeitszimmer eingeordnet werden, da sie dann über das allgemein zugängliche Treppenhaus erreicht werden können (allgemeine Verkehrsfläche). Zusätzlich setzt der BFH für diese steuergünstige Einordnung voraus, dass der Kellerraum mit separatem Vertrag angemietet wurde und kein „Zubehörraum“ der Privatwohnung ist.

24. Kinderbetreuungskosten: Gesetzliche Abzugsvoraussetzungen sind verfassungsgemäß

Wussten Sie, dass Sie Kinderbetreuungskosten mit zwei Dritteln der Aufwendungen als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen dürfen? Die Eintragungen erfolgen auf der dritten Seite der Anlage Kind. Begünstigt sind allerdings nur Aufwendungen für die reine Kinderbetreuung, beispielsweise für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern sowie für die Beschäftigung von Haushaltshilfen zur Kinderbetreuung. Nicht abziehbar sind Kosten für Verpflegung, Unterricht (z.B. Nachhilfe), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Freizeitbetätigungen.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen für den Sonderausgabenabzug folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind muss zwischen 0 und 13 Jahre alt sein,
- ein Kind ersten Grades oder ein Pflegekind sein und
- zu Ihrem Haushalt gehören.

Bis zum Jahr 2012 waren die Abzugsvoraussetzungen noch strenger. So mussten die Eltern erwerbstätig, in Ausbildung, behindert oder mindestens drei Monate krank sein. Nur für haushaltszugehörige Kinder zwischen drei und fünf Jahren galt die sogenannte Kindergartenregelung, wonach der Sonderausgabenabzug auch dann gewährt wurde, wenn die Eltern die persönlichen Anforderungen nicht erfüllten.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die **alte Rechtslage als verfassungsgemäß** eingestuft. Laut diesem dürfe der Abzug von Kinderbetreuungskosten **von persönlichen Anspruchsvoraussetzungen der Eltern abhängen**. Der Steuergesetzgeber müsse auch bei zusammenlebenden Eltern mit drei Kindern unter vier Jahren nicht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Fremdbetreuung annehmen und deshalb keinen Kostenabzug gewähren.

Hinweis: Da der BFH damit die strengere alte Rechtslage als verfassungsgemäß einstuft, würde vermutlich auch

das neue gelockerte Regelwerk ab 2012 einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten.

25. Kinderfreibeträge: BMF erklärt Übertragungsregeln bei Lebenspartnern

Im Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass auch eingetragene Lebenspartner die Zusammenveranlagung beanspruchen können. Als Reaktion darauf lenkte der bis dahin unnachgiebige Gesetzgeber ein und verankerte eine Vorschrift im Einkommensteuergesetz, wonach die einkommensteuerlichen Regelungen für Ehegatten und Ehen auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten (z.B. Zusammenveranlagung mit Splittingtarif, Verlustausgleichsregeln etc.).

In einem neuen Erlass hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun dargestellt, nach welchen Regeln bei **Lebenspartnerschaften Kinderfreibeträge** abgezogen bzw. übertragen werden können. Danach gilt:

- **Adoptivkind:** Sofern ein Lebenspartner ein fremdes adoptiertes Kind mit in die Lebenspartnerschaft bringt, besteht das Kindschaftsverhältnis einzig zu ihm. Er erhält die doppelten Kinderfreibeträge (sowohl bei Einzel- als auch bei Zusammenveranlagung).
- **Leibliches Kind mit Adoption:** Sofern ein Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners adoptiert hat, besteht das Kindschaftsverhältnis zu beiden, so dass beide die Kinderfreibeträge erhalten. Im Fall der Zusammenveranlagung sind die Beträge doppelt abziehbar.
- **Leibliches Kind ohne Adoption:** Sofern ein Lebenspartner ein leibliches Kind mit in die Partnerschaft bringt, das vom anderen Lebenspartner nicht adoptiert wird, kann der Erstgenannte die doppelten Kinderfreibeträge abziehen, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, sein Wohnsitz nicht ermittelt werden kann oder der leibliche Vater nicht amtlich feststellbar ist (z.B. bei anonymer Samenspende). Im Fall einer bestehenden Unterhaltspflicht des anderen Elternteils können die Kinderfreibeträge nur dann auf den in der Lebenspartnerschaft lebenden Elternteil übertragen werden, wenn dieser, nicht aber der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachgekommen ist (oder wenn letzterer mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist).

Hinweis: Lebenspartner können sich vor dem Finanzamt in allen offenen Fällen auf diese Abzugs- bzw. Übertragungsregelungen berufen.

26. Erbschaftsteuer: Pflegefreibetrag für Verwandte in gerader Linie

Sofern Sie eine Person bis zu Ihrem Tod unentgeltlich gepflegt haben und dafür mit einer Erbschaft bedacht werden, steht Ihnen ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von bis zu 20.000 € zu. Diese Vergünstigung honoriert das finanzielle bzw. ideelle Opfer, das der Erbe zu Gunsten des Erblassers erbracht hat.

Hinweis: Die Höhe des Betrags richtet sich nach dem Wert der erbrachten Pflegeleistung. Somit stehen dem Erben nicht pauschal 20.000 € zu; vielmehr muss er den Umfang und den Wert der Pflegeleistung gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in einer aktuellen Verfügung allerdings darauf hin, dass Erben kein Pflegefreibetrag zusteht, wenn sie gesetzlich zur Pflege oder zum Unterhalt verpflichtet waren. Dies trifft auf folgende Personen zu:

- Ehegatten
- Lebenspartner
- Verwandte in gerader Linie

Somit können Kinder, die ihre Eltern gepflegt haben, den Freibetrag grundsätzlich nicht abziehen (bestehende Unterhaltspflicht). Allerdings gilt das Abzugsverbot für Verwandte in gerader Linie nicht, wenn die **gepflegte Person vermögenslos** war. Denn in diesem Fall war sie nach den bürgerlich-rechtlichen Regelungen nicht bedürftig, so dass auch **keine gesetzliche Unterhaltspflicht** der Verwandtschaft bestand.

Hinweis: Somit ist bei Verwandten in gerader Linie (z.B. Kindern, Eltern) ein Abzug des Pflegefreibetrags nicht per se ausgeschlossen. Entscheidend ist, ob der Gepflegte mit seinem eigenen Vermögen in der Lage gewesen wäre, die Kosten für einen Pflegedienst zu tragen. Trifft dies zu, war die Verwandtschaft gesetzlich nicht verpflichtet, den Erblasser zu pflegen, sondern die Pflege erfolgte freiwillig, so dass ein Abzug des Freibetrags zulässig ist.

27. Verheiratetes Kind: Heirat schließt Kindergeldanspruch seit 2012 nicht mehr aus

Eltern von verheirateten volljährigen Kindern haben seit einer Rechtsprechungsänderung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom Oktober 2013 häufiger als bisher einen Kindergeldanspruch. Das Gericht hat seine langjährige Rechtsprechung aufgegeben, wonach der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Eheschließung erlischt. Bislang konnten Eltern in diesen Fällen nur dann Kindergeld beanspruchen, wenn der Ehegatte des Kindes nicht für den Unterhalt sorgen konnte (sogenannter Mangelfall).

Der BFH hat nun erneut bekräftigt, dass diese Mangelfall-Rechtsprechung seit 2012 **nicht mehr anzuwenden** ist; Kinder werden seitdem trotz ihrer Heirat und ungeachtet der Unterhaltssituation **kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt**. Denn die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes ist seit dem 01.01.2012 für den Kindergeldanspruch unerheblich - auch bei verheirateten Kindern.

Hinweis: Der Richtungswechsel des BFH ist insbesondere für Eltern relevant, deren verheiratetes volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet. Hier besteht grundsätzlich ein Kindergeldanspruch nach den einkommensteuerlichen Regelungen.

28. Volljähriges behindertes Kind: Wann ein Pflegekindschaftsverhältnis steuerlich anerkannt wird

Kindbedingte steuerliche Vergünstigungen (Kindergeld, Kinderfreibeträge) können auch für Pflegekinder beansprucht werden. Das Einkommensteuergesetz setzt hierfür aber voraus, dass Pflegeeltern und Pflegekind durch ein „**familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band**“ verbunden sind.

Hinweis: Bei volljährigen Kindern wird ein Pflegekindschaftsverhältnis in der Regel nur anerkannt, wenn das Kind hilflos oder behindert ist.

Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Pflegekindschaftsverhältnisses ist, dass die Pflegeeltern das Kind nicht einzig aufgrund finanzieller Vorteile in den Haushalt aufgenommen haben und dass das Kind mit seinen leiblichen Eltern in keinem Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr steht.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss die Grundsätze zusammengefasst, nach denen er ein Pflegekindschaftsverhältnis steuerlich anerkennt. Folgende Aspekte sind hervorzuheben:

- **Kontakt zu leiblichen Eltern:** Ein steuerlich anzuerkennendes Pflegekindschaftsverhältnis liegt nicht vor, wenn noch ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zu einem leiblichen Elternteil besteht.
- **Autoritätsstellung:** Die Pflegeeltern müssen zum behinderten Kind in einem Erziehungsverhältnis stehen, das mit dem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar ist und sich auf eine durch die Pflegeeltern eingenommene Autoritätsstellung stützt.
- **Ideelle Bindung:** Damit die behinderte Person mit den Pflegeeltern durch ein familienähnliches Band „verbunden ist“, muss die ideelle Beziehung zwischen ihnen bereits über einen längeren Zeitraum bestanden haben.
- **Längerfristiges Band:** Ein „auf längere Dauer berechnetes Band“ liegt vor, wenn die Pflegeeltern die bereits entstandene familiäre Bindung auch zukünftig erhalten wollen; in der Regel genügt eine beabsichtigte Dauer von zwei Jahren. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die tatsächliche Dauer im Rückblick kürzer oder länger ausfällt (die Absicht ist ausschlaggebend).

29. Kranken- und Pflegeversicherung: Wie wirken sich Beitragserstattungen auf den Sonderausgabenabzug aus?

Beitragsrückerstattungen mindern nach einer Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Niedersachsen die als **Sonderausgaben** abziehbaren Beiträge zur Basiskrankenversicherung nur insoweit, als sie **auf unbeschränkt abziehbare Krankenversicherungsbeiträge** entfallen. Hat Ihnen demzufolge das Finanzamt Beitragserstattungen zur Krankenversicherung für das Jahr 2009 vom Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge ab dem Jahr 2010 abgezogen, liegt eine unzulässige Kürzung vor.

Hinweis: Bis 2009 konnten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen nur begrenzt als Sonderausgaben abgezogen werden. Seit 2010 können Prämien zur Basisabsicherung in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Strittig ist im Rahmen dieser Neuregelung, inwieweit es zur Kürzung der als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge ab 2010 um für Vorjahre erhaltene Beitragserstattungen kommt. Nach Ansicht der Verwaltung mindern Rückzahlungen für die Vergangenheit immer die absetzbaren Krankenkassenbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen. Die Kürzung soll dabei unabhängig davon

erfolgen, ob oder in welcher Höhe sich die Beiträge damals nach altem Recht überhaupt steuerlich ausgewirkt haben.

Der Ausschluss der Verrechnung von Beitragserstattungen für Jahre bis 2009 mit Beitragszahlungen ab 2010 führt dem FG zufolge nicht zu ungerechtfertigten Steuervorteilen. Soweit sich die für Veranlagungszeiträume vor 2010 erstatteten Beiträge im Jahr der Zahlung steuermindernd ausgewirkt hätten, könne das Finanzamt die Steuerfestsetzung dieser Jahre ändern und den Sonderausgabenabzug rückgängig machen.

Hinweis: Das FG Niedersachsen widerspricht mit seiner Entscheidung dem FG Düsseldorf, das die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung in 2009 und die Aufwendungen zur Basisabsicherung in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung in 2010 als gleichartig erachtet. Aus diesem Grund müssen nach Ansicht des FG Düsseldorf Erstattungen von Beiträgen (im Streitfall für 2009) im Jahr des Zuflusses (im Streitfall 2010) die abziehbaren Beiträge mindern. Letztlich wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben, welcher Auffassung zu folgen ist.

30. Steuerhinterzieher unter Druck: Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

Der Fall Hoeneß hat gezeigt, dass eine Selbstanzeige nur dann in die Straffreiheit führt, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich hingegen nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt.

Bürger, die ihre steuerlichen Verstöße durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, die **Hürden für eine wirksame Selbstanzeige** künftig deutlich höher zu legen. Aus der Finanzministerkonferenz am 27.03.2014 wurden erste Eckpunkte bekannt:

- **Erhöhter Strafzuschlag:** Nach den momentanen Regelungen wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der reuige Steuersünder einen 5%igen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (gilt bei Hinterziehungsbeträgen über 50.000 €). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10 % belaufen.
- **Delikte unter 50.000 €:** Die Finanzminister prüfen, ob künftig auch hinterzogene Beträge von weniger als 50.000 € mit einem Strafzuschlag belegt werden können.
- **Offenlegungszeitraum:** Demnächst soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen für die letzten zehn Jahre nacherklären müssen; dieser Zeitraum gilt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50.000 €.
- **Hinterziehungszinsen:** Künftig soll der Steuerbetrüger die 6%igen Hinterziehungszinsen sofort zahlen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

Hinweis: Nicht zuletzt wegen der prominenten Steuerbetrüger der letzten Zeit ist der politische Druck auf die Verfolgung von Steuerstraftaten deutlich gestiegen. Auch im Hinblick auf diesen Aspekt wird das Gesamtpaket zur Verschärfung der Selbstanzeige wahrscheinlich zeitnah geschnürt.

STEUERTERMINE

Juni 2014

10.06. (*13.06.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)
Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

26.06.

Sozialversicherungsbeiträge

Juli 2014

10.07. (*14.07.)

Umsatzsteuer
(Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats-/Quartalszahler)

29.07.

Sozialversicherungsbeiträge

August 2014

11.08. (*14.08.)

Umsatzsteuer
(Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.08. (*18.08.)

Gewerbesteuer
Grundsteuer

27.08.

Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

[Fundstellen dieses Artikels](#)

Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft*

06/14

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Bauträger: Umsatzsteuererstattung ist möglich
OFD NRW, Kurzinfo v. 24.02.2014 – USt 2/2014; www.stx-premium.de
2. Mehrwertsteuer: Bestimmte „europäische“ Gebiete der EU sind Drittländer
BMF-Schreiben v. 20.03.2014 – IV D 2 - S 7101-a/14/10001; www.bundesfinanzministerium.de
3. Lohnveredelung: Innergemeinschaftliches Verbringen oder vorübergehende Verwendung?
EuGH, Urt. v. 06.03.2014 – Rs. C-606/12; www.curia.eu
4. Kein Schadensersatz: Vergütung für vorzeitige Vertragsbeendigung löst Umsatzsteuer aus
BFH, Urt. v. 16.01.2014 – V R 22/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
5. Umsatzsteuerberechnung: Ein Kassenminus mindert nicht die Umsatzsteuer
FG Köln, Urt. v. 23.10.2013 – 4 K 266/10; www.justiz.nrw.de
6. Steuerbefreiung: Altenpflegeleistungen sind umsatzsteuerfrei
FG Münster, Urt. v. 14.01.2014 – 15 K 4674/10 U, Rev. (BFH: V R 13/14); www.justiz.nrw.de
7. Investitionsabzugsbetrag: Steuerförderung ist auch nach einer Außenprüfung noch möglich
FG Niedersachsen, Urt. v. 18.12.2013 – 4 K 159/13, Rev. (BFH: IV R 9/14); www.rechtsprechung.niedersachsen.de
8. Gewinne aus Betriebsaufgabe: Kein ermäßigter Steuersatz bei schrittweiser Auflösung der stillen Reserven
BFH, Urt. v. 05.02.2014 – X R 22/12; www.bundesfinanzhof.de
9. Steuerfreiheit: Lieferung von Zytostatika für ambulante Behandlung kann steuerbefreit sein
EuGH, Urt. v. 13.03.2014 – Rs. C-366/12; www.curia.eu
10. Übergang zum Halbeinkünfteverfahren: Zusammenhang zwischen EK 04 und steuerlichem Einlagekonto
BFH, Beschl. v. 11.09.2013 – I B 17/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
11. Dividende und Mindestbeteiligung: Zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden
OFD Frankfurt, Verf. v. 02.12.2013 – S 2750a A - 19 - St 52
12. Gewinnerzielungsabsicht: Verlustbetrieb wird durch Beteiligungserträge gewerbesteuerpflichtig
FG Köln, Urt. v. 19.12.2013 – 10 K 2933/11, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
13. Gesellschafter-Geschäftsführer: Unentgeltliche Überlassung einer Wohnung ist nicht umsatzsteuerbefreit
FG Niedersachsen, Urt. v. 22.08.2013 – 16 K 313/11, Rev. (BFH: VR 56/13); www.rechtsprechung.niedersachsen.de
14. Betriebliche Weiterbildung: Geopferte Stunden sind keine Werbungskosten
OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfo ESt 11/2014 v. 20.03.2014
15. Zukunftssicherung des Arbeitnehmers: Keine 44-€-Freigrenze für Beitragsübernahmen durch Arbeitgeber
OFD Frankfurt am Main, Verf. v. 13.12.2013 – S 2334 A - 104 - St 211
16. Firmenwagen: Nutzungsgebühr mindert geldwerten Vorteil
FG Sachsen, Urt. v. 05.02.2014 – 4 K 2256/09; www.stx-premium.de
17. Riester-Förderung: Für Beamte ist die rechtzeitige Einverständniserklärung zur Datenübermittlung wichtig
FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 09.01.2014 – 10 K 14031/12, Rev. (BFH: X R 18/14); www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de
18. Photovoltaikanlage: Kosten für tragende Gebäude sind keine Betriebsausgaben
BFH, Urt. v. 17.10.2013 – III R 27/12; www.bundesfinanzhof.de
19. Bemessung der Grunderwerbsteuer: Pflegeverpflichtung des Käufers ist Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung
OFD Niedersachsen, Verf. v. 21.02.2014 – S 4521 - 128 - St 262
20. Steuerstundungsmodelle: Eingeschränkter Verlustausgleich ist verfassungsgemäß
BFH, Urt. v. 06.02.2014 – IV R 59/10; www.bundesfinanzhof.de
21. Verlust aus privatem Veräußerungsgeschäft: Fondsverkauf in US-Dollar führt zur Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens
BFH, Urt. v. 21.01.2014 – IX R 11/13; www.bundesfinanzhof.de
22. Kilometersatz bei Dienstreisen: Allgemeinverfügung weist Einsprüche gegen zu niedrige Pauschale zurück
Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, z.B. FinMin NRW v. 27.02.2014 – S 0623 - 31 - V A 2; www.bundesfinanzministerium.de
23. Beschränkter Kostenabzug: Kellerraum in Einfamilienhaus ist ein häusliches Arbeitszimmer
BFH, Beschl. v. 30.01.2014 – VI B 125/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
24. Kinderbetreuungskosten: Gesetzliche Abzugsvoraussetzungen sind verfassungsgemäß
BFH, Urt. v. 14.11.2013 – III R 18/13; www.bundesfinanzhof.de

25. Kinderfreibeträge: BMF erklärt Übertragungsregeln bei Lebenspartnern
BMF-Schreiben v. 17.01.2014 – IV C 4 - S 2282-a/0 :004; www.bundesfinanzministerium.de
26. Erbschaftsteuer: Pflegefreibetrag für Verwandte in gerader Linie
Bayerisches LfSt, Verf. v. 12.03.2014 – S 3812.1.1 - 1/12 St 34
27. Verheiratetes Kind: Heirat schließt Kindergeldanspruch seit 2012 nicht mehr aus
BFH, Beschl. v. 03.02.2014 – VI B 111/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
28. Volljähriges behindertes Kind: Wann ein Pflegekindschaftsverhältnis steuerlich anerkannt wird
BFH, Beschl. v. 08.01.2014 – XI B 120/13, NV; www.bundesfinanzhof.de
29. Kranken- und Pflegeversicherung: Wie wirken sich Beitragserstattungen auf den Sonderausgabenabzug aus?
FG Niedersachsen, Urt. v. 18.12.2013 – 4 K 139/13, Rev. (BFH: X R 6/14); www.rechtsprechung.niedersachsen.de
30. Steuerhinterzieher unter Druck: Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen
FinMin Baden-Württemberg, Pressemitteilung v. 27.03.2014; www.mfw.baden-wuerttemberg.de